

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2003

Inhalt

Kirchengesetz zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften	126
Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	127
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes	128
Kirchliches Arbeitsrecht	129
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung und der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker	129
II. Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge ab 2003 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	129
Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg	144
Gemeindefassung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen	144
Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke (Regionen) und Fachbereiche	147
Urkunde über die Errichtung einer 16. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld	150
Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel	151
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wittgenstein	151
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme	151
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld	151
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd	152
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	152
Persönliche und andere Nachrichten	152
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	152
Ordinationen	153
Berufungen	153
Freistellung	153
Ruhestand	153
Todesfälle	153
Freie Pfarrstellen	153
Anstellung	154
Ernennungen	154
Neu erschienene Bücher und Schriften	154
Pues/Scheerbarth: Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht, 2001 (<i>Linnemann</i>)	154
Seidel, Reiner: Der Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben (SGB IX), 2001 (<i>Voigt</i>)	155
Kaiser/Kaiser: Gott und Mensch, 2001 (<i>Peter</i>)	155

Kirchengesetz zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften

Vom 7. November 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und 2 und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 3 Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. November 1999 (ABl. EKD S. 478) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 8 Ermittlungen wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8 a Auskunft an Dritte“
 - b) Nach § 34 Straferichterliches Verfahren und Disziplinarverfahren wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34 a Disziplinarverfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung“
 - c) Nach § 44 Auskunftsverweigerungsrecht wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 44 a Zeugenbeistand“
 - d) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 Verlesung und Vorführung von Beweismitteln“
2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Auskunft an Dritte

Die einleitende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dieses ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Interessen der Amtskraft nicht entgegenstehen.“

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 a Abs. 1 vorliegen.“
4. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Es soll eine paritätische Besetzung der Disziplinargerichte mit Männern und Frauen angestrebt werden.“
5. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a Disziplinarverfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung

(1) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das Dienstverhältnis der Amtskraft nach den Bestimmungen des für sie geltenden Dienstrechts wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe endet oder wenn die Amtskraft aus diesem Grund ihre Rechte aus dem Ruhestandsverhältnis verliert.

(2) Nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Rechtsfolge des Absatzes 1 führen würde, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle dies nach den Bestimmungen des für die Amtskraft geltenden Dienstrechts beschließt.“

6. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. Beistände der Zeugen und Zeuginnen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist,“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.
7. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a Zeugenbeistand

(1) Zeugen und Zeuginnen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für sie Fragen beanstanden oder den Ausschluss der Amtskraft gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 und § 71 Abs. 4 Satz 2 beantragen.

(2) Der Beistand muss einer Gliedkirche angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.“

8. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ermittlungszweck“ die Wörter „oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen und Zeuginnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Ablichtungen“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.
9. § 67 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ablichtungen“ wird durch das Wort „Kopien“ ersetzt.
10. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verlesung und Vorführung von Beweismitteln“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Urkunden und andere Beweismittel (insbesondere Schriftstücke, Protokolle, schriftliche Erklärungen, Bild-Ton-Aufzeichnungen) wer-

den in der Verhandlung verlesen oder vorgeführt.“

- c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Für die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Reicht eine Verlesung oder Vorführung von Beweismitteln zur Erforschung der Wahrheit nicht aus und kann schutzwürdigen Interessen von Zeugen und Zeuginnen nicht durch Ausschluss der Amtskraft von der Teilnahme an der Verhandlung für die Dauer der Vernehmung Rechnung getragen werden, kann das Disziplinargericht die Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen an einem anderen Ort beschließen. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen. § 71 Abs. 2 bleibt unberührt.“

11. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Verzicht und Rücknahme der Berufung können bereits nach Verkündung des Urteils wirksam erklärt werden.“

12. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinargericht sind der Amtskraft insoweit aufzuerlegen, als sie wegen der Amtspflichtverletzung entstanden sind, wenn

1. das Verfahren gemäß § 34 a Abs. 1 als eingestellt gilt,
2. das Verfahren aus den Gründen des § 66 Abs. 1 Satz 1 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen einer Amtspflichtverletzung oder eine als Amtspflichtverletzung geltende Handlung erwiesen ist oder
3. im Verfahren nach § 107 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.“

- b) In den Absätzen 5 und 6 wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 1“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 2“.

13. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Durch das Begnadigungsrecht können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 32 gewährt werden.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 5 Schlussvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhende Rechtsverordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, 7. November 2002

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

(L. S.) Schmude
Az.: 13979/03/A 12-07

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 04. 2003
Az.: 13970/03/B 9-23

Nachstehend geben wir das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung-BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltgesetz 2003) und Gesetz und Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

...

Artikel II
Gesetz
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
(Beihilfenverordnung – BVO)

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2002 (GV. NRW. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 12 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je nach Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Abs. 5 Satz 2), um folgende Kostendämpfungspauschale gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	Besoldungsgruppen A 7 bis A 11	150 Euro
2	Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1	300 Euro
3	Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3	450 Euro
4	Besoldungsgruppen B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	600 Euro
5	Höhere Besoldungsgruppen	750 Euro.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „26 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

2. In § 16 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 12 a Abs. 1 und 5 in der Fassung dieser Verordnung ist erstmals für die Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2000 entstehen, anzuwenden. Für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, gilt § 12 a Abs. 1 und 5 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.“

3. Rückkehr zum einheitlichen Ordnungsrang

Die auf Artikel II beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel III
In-Kraft-Treten

Artikel I und II treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, 18. Dezember 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Steinbrück

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Gerhards

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Harald Schartau

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

Die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore Kraft

Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Der Minister für Verkehr, Energie und Landes-
planung des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

Der Minister im Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten des Landes
Nordrhein-Westfalen

Wolfram Kuschke

Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Maßnahmengesetzes

Vom 20. März 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1**Änderung des Maßnahmengesetzes**

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 3 wird die Angabe „§§ 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 4, 5 und 5 a“ ersetzt.
2. In Artikel 2 § 5 wird die Jahreszahl „2003“ in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 6 jeweils durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
3. In Artikel 2 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a**Jährliche Sonderzuwendung 2003**

(1) Die jährliche Sonderzuwendung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Vikarinnen und Vikare, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsberechtigten beschränkt sich im Jahr 2003 auf die Hälfte des in der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmten Betrages; es wird jedoch mindestens der Betrag gezahlt, der nach den Regelungen des § 5 zu zahlen wäre.

(2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“

4. In Artikel 2 § 6 wird in der Überschrift und in Satz 1 die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bielefeld, 20. März 2003

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 4808-II/03/B 9-01

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 04. 2003
Az.: 13519/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Küsterordnung und der Ordnung für
nebenamtliche Kirchenmusiker

Vom 28. Februar 2003

§ 1**Änderung der Küsterordnung**

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt und die Angabe „§ 8 dieser Ordnung“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Ordnung
für nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben „ABSCHNITT I – Allgemeines“ und „ABSCHNITT III – Schlussbestimmungen“ werden gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Worte „ab 1. April 1989 gültigen § 11“ ersetzt.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 26. März 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge
ab 2003 der kirchlichen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
(BezARR 2003)

Vom 26. März 2003

Artikel 1

Abschnitt 1
Ordnung für die Vergütung
der kirchlichen Angestellten ab 2003
(AngVergO 2003)

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen

Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVa (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 1b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 1c festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 1b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 1c festgelegt.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 aus der Anlage 2a, vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 aus der Anlage 2b und vom 1. Mai 2004 an aus der Anlage 2c.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XI (§ 27 Abschn. B BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 3a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 3b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 3c festgelegt.

(5) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. XIII (§ 27 Abschn. B BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 3a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 3b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 3c festgelegt.

(6) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen KR I bis KR III die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 aus der Anlage 4a, vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 aus der Anlage 4b und vom 1. Mai 2004 an aus der Anlage 4c.

(7) Die Grundvergütungen für die unter Anlage 1c fallenden Angestellten sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 6a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 6b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 6c festgelegt.

1

1 Für Angestellte als Lehrkräfte, die unter die SR 2 1 I BAT-KF fallen, richten sich die Grundvergütungen nach dem für den Bereich von Bund und Ländern geltenden Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003 in der Anlage 5a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 5b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 5c festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	5,11 €	25,56 €
IXa und Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

In Vergütungsgruppe	1. 1. 03–31. 12. 03	1. 1. 04 – 30. 4. 04	Ab 1. 5. 04
Für Vergütungsgruppe III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. 4. 03–31. 12. 03			

Für Vergütungsgruppe III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. 4. 03–31. 12. 03

	EURO	EURO	EURO
BA 1	8,01	8,09	8,17
BA 2	9,13	9,22	9,31
X	9,42	9,51	9,61
IX	9,92	10,02	10,12
IXa	10,11	10,21	10,31
VIII	10,50	10,60	10,71
VII	11,18	11,29	11,40
VIb	11,91	12,03	12,15
Vc	12,83	12,96	13,09
Vb	14,05	14,19	14,33
IVb	15,21	15,36	15,51
IVa	16,51	16,68	16,85
III	17,95	18,13	18,31
II/IIa	19,88	20,08	20,28

	EURO	EURO	EURO
Ib	21,71	21,92	22,14
Ia	23,59	23,83	24,07
I	25,74	26,00	26,26
Kr. I	10,43	10,53	10,64
Kr. II	10,92	11,03	11,14
Kr. III	11,48	11,59	11,71
Kr. IV	12,11	12,23	12,35
Kr. V	12,75	12,87	13,00
Kr. Va	13,10	13,23	13,36
Kr. VI	13,60	13,74	13,87
Kr. VII	14,60	14,75	14,90
Kr. VIII	15,48	15,64	15,79
Kr. IX	16,43	16,60	16,77
Kr. X	17,46	17,64	17,82
Kr. XI	18,58	18,77	18,95
Kr. XII	19,69	19,89	20,09
Kr. XIII	21,37	21,58	21,80

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung

Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 2,4 %, für die Zeit ab 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 1 % und für die Zeit ab 1. Mai 2004 1 %.

§ 6

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 2000 (AngVergO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Angestellten mit Ablauf des 25. März 2003, für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII mit Ablauf des 31. März 2003, außer Kraft.

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 1a

für die Vergütungsgruppen III bis I ab 1. April 2003

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
I	2872,27	3180,34	3488,39	3650,00	3811,60	3973,15	4134,75	4296,35	4457,91	4619,51	4781,10	4929,05
Ia	2611,02	2876,82	3142,59	3290,58	3438,58	3586,56	3734,59	3882,55	4030,58	4178,54	4326,53	4392,97
Ib	2373,94	2601,96	2830,01	2974,97	3119,96	3264,93	3409,88	3554,86	3699,82	3844,81	3905,21	
II	2158,00	2352,79	2547,59	2668,39	2789,21	2910,05	3030,86	3151,68	3272,46	3393,27	3470,33	
III	1961,67	2129,29	2296,91	2407,18	2517,40	2627,65	2737,86	2848,11	2958,37	3068,61	3085,22	
IVa	1783,48	1926,91	2070,39	2167,05	2263,71	2360,34	2456,98	2553,66	2650,29	2742,42		
IVb	1621,87	1742,69	1863,51	1948,08	2032,63	2117,20	2201,77	2286,35	2370,93	2437,36		
Vb	1478,37	1576,59	1679,28	1754,78	1827,27	1899,77	1972,24	2044,71	2117,20	2165,52		
Vc	1363,05	1439,32	1518,22	1584,14	1653,60	1723,06	1792,53	1861,99	1923,90			
VIb	1258,07	1321,56	1385,07	1429,80	1476,02	1522,30	1570,56	1621,87	1673,25	1710,98		
VII	1163,47	1216,62	1269,75	1307,32	1344,89	1382,46	1420,26	1459,70	1499,19	1523,68		
VIII	1076,67	1120,74	1164,80	1193,31	1219,22	1245,12	1271,03	1296,96	1322,85	1348,78	1373,39	
IXa	1036,48	1069,73	1102,96	1128,78	1154,60	1180,45	1206,29	1232,13	1257,93			
IX	997,64	1033,91	1070,20	1097,43	1122,03	1146,65	1171,27	1195,89				
X	926,37	956,18	985,99	1013,21	1037,81	1062,42	1087,04	1111,67	1128,52			

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 1b

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
I	2900,99	3212,14	3523,27	3686,50	3849,72	4012,88	4176,10	4339,31	4502,49	4665,71	4828,91	4978,34
Ia	2637,13	2905,59	3174,02	3323,49	3472,97	3622,43	3771,94	3921,38	4070,89	4220,33	4369,80	4436,90
Ib	2397,68	2627,98	2858,31	3004,72	3151,16	3297,58	3443,98	3590,41	3736,82	3883,26	3944,26	
II	2179,58	2376,32	2573,07	2695,02	2817,10	2939,15	3061,17	3183,20	3305,18	3427,20	3505,03	
III	1981,29	2150,58	2319,88	2431,25	2542,57	2653,93	2765,24	2876,59	2987,95	3099,30	3116,07	
IVa	1801,31	1946,18	2091,09	2188,72	2286,35	2383,94	2481,55	2579,20	2676,79	2769,84		
IVb	1638,09	1760,12	1882,15	1967,56	2052,96	2138,37	2223,79	2309,21	2394,64	2461,73		
Vb	1493,15	1592,36	1696,07	1772,33	1845,54	1918,77	1991,96	2065,16	2138,37	2187,18		
Vc	1376,68	1453,71	1533,40	1599,98	1670,14	1740,29	1810,46	1880,61	1943,14			
VIb	1270,65	1334,78	1398,92	1444,10	1490,78	1537,52	1586,27	1638,09	1689,98	1728,09		
VII	1175,10	1228,79	1282,45	1320,39	1358,34	1396,28	1434,46	1474,30	1514,18	1538,92		
VIII	1087,44	1131,95	1176,45	1205,24	1231,41	1257,57	1283,74	1309,93	1336,08	1362,27	1387,12	
IXa	1046,84	1080,43	1113,99	1140,07	1166,15	1192,25	1218,35	1244,45	1270,51			
IX	1007,62	1044,25	1080,90	1108,40	1133,25	1158,12	1182,98	1207,85				
X	935,63	965,74	995,85	1023,34	1048,19	1073,04	1097,91	1122,79	1139,81			

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 1c

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
I	2930,00	3244,26	3558,50	3723,37	3888,22	4053,01	4217,86	4382,70	4547,51	4712,37	4877,20	5028,12
Ia	2663,50	2934,65	3205,76	3356,72	3507,70	3658,65	3809,66	3960,59	4111,60	4262,53	4413,50	4481,27
Ib	2421,66	2654,26	2886,89	3034,77	3182,67	3330,56	3478,42	3626,31	3774,19	3922,09	3983,70	
II	2201,38	2400,08	2598,80	2722,02	2845,27	2968,54	3091,78	3215,03	3338,23	3461,47	3540,08	
III	2001,10	2172,09	2343,08	2455,56	2568,00	2680,47	2792,89	2905,36	3017,83	3130,29	3147,23	
IVa	1819,32	1965,64	2112,00	2210,61	2309,21	2407,78	2506,37	2604,99	2703,56	2797,54		
IVb	1654,47	1777,72	1900,97	1987,24	2073,49	2159,75	2246,03	2332,30	2418,59	2486,35		
Vb	1508,08	1608,28	1713,03	1790,05	1864,00	1937,96	2011,88	2085,81	2159,75	2209,05		
Vc	1390,45	1468,25	1548,73	1615,98	1686,84	1757,69	1828,56	1899,42	1962,57			
VIb	1283,36	1348,13	1412,91	1458,54	1505,69	1552,90	1602,13	1654,47	1706,88	1745,37		
VII	1186,85	1241,08	1295,27	1333,59	1371,92	1410,24	1448,80	1489,04	1529,32	1554,31		
VIII	1098,31	1143,27	1188,21	1217,29	1243,72	1270,15	1296,58	1323,03	1349,44	1375,89	1400,99	
IXa	1057,31	1091,23	1125,13	1151,47	1177,81	1204,17	1230,53	1256,89	1283,22			
IX	1017,70	1054,69	1091,71	1119,48	1144,58	1169,70	1194,81	1219,93				
X	944,99	975,40	1005,81	1033,57	1058,67	1083,77	1108,89	1134,02	1151,21			

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 2a

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
1.463,66	1.383,25	1.309,47	1.275,31	1.242,29	1.181,71

gültig vom 1. Januar bis April 2004

Anlage 2b

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
1.478,29	1.397,08	1.322,57	1.288,06	1.254,72	1.193,53

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 2c

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
1.493,08	1.411,05	1.335,79	1.300,94	1.267,27	1.205,47

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 3a

für die Vergütungsgruppen Kr. XII und Kr. XIII ab 1. April 2003

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
 (zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
 (monatlich in Euro)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kr. XIII	2611,71	2722,10	2832,48	2918,33	3004,17	3090,03	3175,88	3261,74	3347,59
Kr. XII	2413,77	2516,58	2619,36	2699,30	2779,26	2859,20	2939,14	3019,09	3099,05
Kr. XI	2239,13	2337,79	2436,44	2513,18	2589,91	2666,64	2743,37	2820,11	2896,84
Kr. X	2072,10	2163,63	2255,17	2326,34	2397,54	2468,71	2539,90	2611,08	2682,27
Kr. IX	1918,81	2003,44	2088,09	2153,93	2219,76	2285,61	2351,45	2417,29	2483,12
Kr. VIII	1776,35	1854,76	1933,19	1994,20	2055,21	2116,21	2177,20	2238,20	2299,19
Kr. VII	1646,12	1718,57	1791,01	1847,36	1903,70	1960,04	2016,39	2072,73	2129,07
Kr. VI	1528,58	1594,97	1661,36	1712,99	1764,63	1816,27	1867,90	1919,52	1971,18
Kr. Va	1456,54	1518,61	1580,68	1628,96	1677,22	1725,50	1773,78	1822,06	1870,32
Kr. V	1407,09	1465,82	1524,54	1570,21	1615,89	1661,56	1707,22	1752,90	1798,58
Kr. IV	1317,68	1369,88	1422,08	1462,68	1503,27	1543,87	1584,48	1625,08	1665,66
Kr. III	1234,76	1279,11	1323,47	1357,97	1392,47	1426,97	1461,46	1495,96	1530,45
Kr. II	1157,02	1195,89	1234,78	1265,02	1295,24	1325,49	1355,71	1385,96	1416,20
Kr. I	1085,76	1120,37	1154,96	1181,86	1208,78	1235,69	1262,59	1289,49	1316,40

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 3b

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
 (zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
 (monatlich in Euro)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kr. XIII	2637,83	2749,32	2860,80	2947,51	3034,21	3120,93	3207,64	3294,36	3381,07
Kr. XII	2437,91	2541,75	2645,55	2726,29	2807,05	2887,79	2968,53	3049,28	3130,04
Kr. XI	2261,52	2361,17	2460,80	2538,31	2615,81	2693,31	2770,80	2848,31	2925,81
Kr. X	2092,82	2185,27	2277,72	2349,60	2421,52	2493,40	2565,30	2637,19	2709,09
Kr. IX	1938,00	2023,47	2108,97	2175,47	2241,96	2308,47	2374,96	2441,46	2507,95
Kr. VIII	1794,11	1873,31	1952,52	2014,14	2075,76	2137,37	2198,97	2260,58	2322,18
Kr. VII	1662,58	1735,76	1808,92	1865,83	1922,74	1979,64	2036,55	2093,46	2150,36
Kr. VI	1543,87	1610,92	1677,97	1730,12	1782,28	1834,43	1886,58	1938,72	1990,89
Kr. Va	1471,11	1533,80	1596,49	1645,25	1693,99	1742,76	1791,52	1840,28	1889,02
Kr. V	1421,16	1480,48	1539,79	1585,91	1632,05	1678,18	1724,29	1770,43	1816,57
Kr. IV	1330,86	1383,58	1436,30	1477,31	1518,30	1559,31	1600,32	1641,33	1682,32
Kr. III	1247,11	1291,90	1336,70	1371,55	1406,39	1441,24	1476,07	1510,92	1545,75
Kr. II	1168,59	1207,85	1247,13	1277,67	1308,19	1338,74	1369,27	1399,82	1430,36
Kr. I	1096,62	1131,57	1166,51	1193,68	1220,87	1248,05	1275,22	1302,38	1329,56

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 3c

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
 (zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
 (monatlich in Euro)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kr. XIII	2664,21	2776,81	2889,41	2976,99	3064,55	3152,14	3239,72	3327,30	3414,88
Kr. XII	2462,29	2567,17	2672,01	2753,55	2835,12	2916,67	2998,22	3079,77	3161,34
Kr. XI	2284,14	2384,78	2485,41	2563,69	2641,97	2720,24	2798,51	2876,79	2955,07
Kr. X	2113,75	2207,12	2300,50	2373,10	2445,74	2518,33	2590,95	2663,56	2736,18
Kr. IX	1957,38	2043,70	2130,06	2197,22	2264,38	2331,55	2398,71	2465,87	2533,03
Kr. VIII	1812,05	1892,04	1972,05	2034,28	2096,52	2158,74	2220,96	2283,19	2345,40
Kr. VII	1679,21	1753,12	1827,01	1884,49	1941,97	1999,44	2056,92	2114,39	2171,86
Kr. VI	1559,31	1627,03	1694,75	1747,42	1800,10	1852,77	1905,45	1958,11	2010,80
Kr. Va	1485,82	1549,14	1612,45	1661,70	1710,93	1760,19	1809,44	1858,68	1907,91
Kr. V	1435,37	1495,28	1555,19	1601,77	1648,37	1694,96	1741,53	1788,13	1834,74
Kr. IV	1344,17	1397,42	1450,66	1492,08	1533,48	1574,90	1616,32	1657,74	1699,14
Kr. III	1259,58	1304,82	1350,07	1385,27	1420,45	1455,65	1490,83	1526,03	1561,21
Kr. II	1180,28	1219,93	1259,60	1290,45	1321,27	1352,13	1382,96	1413,82	1444,66
Kr. I	1107,59	1142,89	1178,18	1205,62	1233,08	1260,53	1287,97	1315,40	1342,86

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 4a

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. III	Kr. II	Kr. I
1.443,84	1.377,77	1.317,19

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 4b

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. III	Kr. II	Kr. I
1.458,29	1.391,54	1.330,37

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 4c

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. III	Kr. II	Kr. I
1.472,87	1.405,47	1.343,68

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 5a

für die Vergütungsgruppen III bis I bzw. Kr. XII und Kr. XIII ab 1. April 2003

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	554,14	658,94	747,72
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	492,47	597,27	686,05
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	463,88	563,70	652,48
II	BA 1 und BA 2	–	99,82	88,78

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 88,78 Euro.

Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO 2003 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I, BA 1 und BA 2	5,11 Euro	25,56 Euro
IXa und Kr. II	5,11 Euro	20,45 Euro
VIII	5,11 Euro	15,34 Euro.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kindern nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-KF: Tarifklasse Ic und Ib jeweils 52,40 Euro; Tarifklasse II 49,91 Euro

gültig vom 1. Januar bis April 2004

Anlage 5b

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-KF)

(monatlich in Euro)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	559,68	665,52	755,19
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	497,39	603,23	692,90
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	468,52	569,34	659,01
II	BA 1 und BA 2	–	100,82	89,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,67 Euro. Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO 2003 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I, BA 1 und BA 2	5,11 Euro	25,56 Euro
IXa und Kr. II	5,11 Euro	20,45 Euro
VIII	5,11 Euro	15,34 Euro.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kindern nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-KF: Tarifklasse Ic und Ib jeweils 52,92 Euro; Tarifklasse II 50,41 Euro

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 5c

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-KF)

(monatlich in Euro)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	565,28	672,18	762,75
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	502,36	609,26	699,83
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	473,21	575,03	665,60
II	BA 1 und BA 2	–	101,82	90,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 90,57 Euro.

Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO 2003 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I, BA 1 und BA 2	5,11 Euro	25,56 Euro
IXa und Kr. II	5,11 Euro	20,45 Euro
VIII	5,11 Euro	15,34 Euro.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kindern nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-KF: Tarifklasse Ic und Ib jeweils 53,45 Euro; Tarifklasse II 50,91 Euro

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 6a
zur AngVergO 2000

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der BA-Vergütungsgruppen
(zu § 27 Abschn. D BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Verg.-Gr.	Grundvergütung
BA 1	1.340,32
BA 2	1.527,96

gültig ab 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 6b
zur AngVergO 2000

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der BA-Vergütungsgruppen
(zu § 27 Abschn. D BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Verg.-Gr.	Grundvergütung
BA 1	1.353,72
BA 2	1.543,24

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 6c
zur AngVergO 2000

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der BA-Vergütungsgruppen
(zu § 27 Abschn. D BAT-KF)
(monatlich in Euro)

Verg.-Gr.	Grundvergütung
BA 1	1.367,26
BA 2	1.558,67

Abschnitt 2

**Ordnung für den Lohn
der kirchlichen Arbeiterinnen und
Arbeiter ab 2003
(ArbLohnO 2003)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lip-pischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

**§ 2
Monatstabellenlöhne**

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 1b und für die Zeit ab 1. Mai 2004 in der Anlage 1c festgelegt.

§ 3

Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Angestelltenvergütungsordnung 2003 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter und Arbeiterinnen mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1, 1a und 2	den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II,
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die für den vollen Kalendermonat

- in Vertretungsfällen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,
- durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage (eines Vertretungszuschlages) und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Durchschnittliche Erhöhung

Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Lohnerhöhung beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 2,4 %, für die Zeit ab 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 1 % und für die Zeit ab 1. Mai 2004 1 %.

§ 5

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 2000 (ArbLohnO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Arbeiterinnen und Arbeiter mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 1a

Monatstabellenlöhne

(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)

(monatlich in Euro)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufen							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
9	2224,47	2260,05	2296,20	2332,94	2370,28	2408,18	2446,71	2485,87
8a	2176,56	2211,39	2246,77	2282,71	2319,24	2356,35	2394,05	2432,36
8	2128,67	2162,72	2197,33	2232,47	2268,20	2304,50	2341,37	2378,83
7a	2082,85	2116,17	2150,03	2184,42	2219,37	2254,87	2290,95	2327,61
7	2037,00	2069,60	2102,69	2136,34	2170,52	2205,26	2240,53	2276,39
6a	1993,14	2025,03	2057,43	2090,34	2123,80	2157,77	2192,29	2227,37
6	1949,29	1980,47	2012,15	2044,35	2077,05	2110,29	2144,05	2178,38
5a	1907,31	1937,83	1968,83	2000,34	2032,34	2064,87	2097,89	2131,47
5	1865,34	1895,18	1925,51	1956,32	1987,61	2019,43	2051,74	2084,56
4a	1825,19	1854,38	1884,05	1914,19	1944,82	1975,93	2007,54	2039,69
4	1785,02	1813,58	1842,59	1872,08	1902,03	1932,46	1963,37	1994,79
3a	1746,59	1774,52	1802,93	1831,76	1861,08	1890,85	1921,12	1951,84
3	1708,15	1735,48	1763,25	1791,46	1820,14	1849,24	1878,84	1908,88
2a	1671,38	1698,11	1725,29	1752,88	1780,92	1809,43	1838,38	1867,80
2	1634,59	1660,73	1687,32	1714,32	1741,74	1769,62	1797,94	1826,69
1a	1599,40	1624,99	1651,00	1677,40	1704,25	1731,51	1759,21	1787,36
1	1564,21	1589,23	1614,65	1640,49	1666,73	1693,41	1720,50	1748,03

gültig ab 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 1b

Monatstabellenlöhne

(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)

(monatlich in Euro)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufen							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
9	2246,71	2282,65	2319,16	2356,27	2393,98	2432,26	2471,18	2510,73
8a	2198,33	2233,50	2269,24	2305,54	2342,43	2379,91	2417,99	2456,68
8	2149,96	2184,35	2219,30	2254,79	2290,88	2327,55	2364,78	2402,62
7a	2103,68	2137,33	2171,53	2206,26	2241,56	2277,42	2313,86	2350,89
7	2057,37	2090,30	2123,72	2157,70	2192,23	2227,31	2262,94	2299,15
6a	2013,07	2045,28	2078,00	2111,24	2145,04	2179,35	2214,21	2249,64
6	1968,78	2000,27	2032,27	2064,79	2097,82	2131,39	2165,49	2200,16
5a	1926,38	1957,21	1988,52	2020,34	2052,66	2085,52	2118,87	2152,78
5	1883,99	1914,13	1944,77	1975,88	2007,49	2039,62	2072,26	2105,41
4a	1843,44	1872,92	1902,89	1933,33	1964,27	1995,69	2027,62	2060,09
4	1802,87	1831,72	1861,02	1890,80	1921,05	1951,78	1983,00	2014,74
3a	1764,06	1792,27	1820,96	1850,08	1879,69	1909,76	1940,33	1971,36
3	1725,23	1752,83	1780,88	1809,37	1838,34	1867,73	1897,63	1927,97
2a	1688,09	1715,09	1742,54	1770,41	1798,73	1827,52	1856,76	1886,48
2	1650,94	1677,34	1704,19	1731,46	1759,16	1787,32	1815,92	1844,96
1a	1615,39	1641,24	1667,51	1694,17	1721,29	1748,83	1776,80	1805,23
1	1579,85	1605,12	1630,80	1656,89	1683,40	1710,34	1737,71	1765,51

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 1c

Monatstabellenlöhne
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)
(monatlich in Euro)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufen							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
9	2269,18	2305,48	2342,35	2379,83	2417,92	2456,58	2495,89	2535,84
8a	2220,31	2255,84	2291,93	2328,60	2365,85	2403,71	2442,17	2481,25
8	2171,46	2206,19	2241,49	2277,34	2313,79	2350,83	2388,43	2426,65
7a	2124,72	2158,70	2193,25	2228,32	2263,98	2300,19	2337,00	2374,40
7	2077,94	2111,20	2144,96	2179,28	2214,15	2249,58	2285,57	2322,14
6a	2033,20	2065,73	2098,78	2132,35	2166,49	2201,14	2236,35	2272,14
6	1988,47	2020,27	2052,59	2085,44	2118,80	2152,70	2187,14	2222,16
5a	1945,64	1976,78	2008,41	2040,54	2073,19	2106,38	2140,06	2174,31
5	1902,83	1933,27	1964,22	1995,64	2027,56	2060,02	2092,98	2126,46
4a	1861,87	1891,65	1921,92	1952,66	1983,91	2015,65	2047,90	2080,69
4	1820,90	1850,04	1879,63	1909,71	1940,26	1971,30	2002,83	2034,89
3a	1781,70	1810,19	1839,17	1868,58	1898,49	1928,86	1959,73	1991,07
3	1742,48	1770,36	1798,69	1827,46	1856,72	1886,41	1916,61	1947,25
2a	1704,97	1732,24	1759,97	1788,11	1816,72	1845,80	1875,33	1905,34
2	1667,45	1694,11	1721,23	1748,77	1776,75	1805,19	1834,08	1863,41
1a	1631,54	1657,65	1684,19	1711,11	1738,50	1766,32	1794,57	1823,28
1	1595,65	1621,17	1647,11	1673,46	1700,23	1727,44	1755,09	1783,17

Abschnitt 3

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 2003 (AzubiVergO 2003)

§ 1 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

	für die Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003	für die Zeit vom 1. 1. 2004 bis 30. 4. 2004	für die Zeit ab 1. 5. 2004
	Euro	Euro	Euro
im ersten Ausbildungsjahr	605,18	611,23	617,34
im zweiten Ausbildungsjahr	653,02	659,55	666,15
im dritten Ausbildungsjahr	696,92	703,89	710,93
im vierten Ausbildungsjahr	757,83	765,41	773,06

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an,

in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 % der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gezahlt werden.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 monatlich um 134,86 Euro, in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 monatlich um 136,21 Euro und für die Zeit ab 1. Mai 2004 um monatlich 137,57 Euro gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 monatlich um 34,62 Euro, in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 monatlich um 34,97 Euro und für die Zeit ab 1. Mai 2004 monatlich um 35,32 Euro gekürzt. Gewährt der Ausbildende nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. Januar

2003 bis 31. Dezember 2003 monatlich um 100,24 Euro, in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 monatlich um 101,24 Euro und für die Zeit ab 1. Mai 2004 monatlich um 102,25 Euro gekürzt.

§ 4

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 2000 (AzubiVergO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Auszubildenden mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

Abschnitt 4

Änderung der Praktikantenordnung

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin/ den Praktikanten	für die Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003		für die Zeit vom 1. 4. 2004 bis 30. 4. 2004		für die Zeit ab 1. 5. 2004	
	Entgelt Euro	Verheirateten- zuschlag Euro	Entgelt Euro	Verheirateten- zuschlag Euro	Entgelt Euro	Verheirateten- zuschlag Euro
des Sozialarbeiters- Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeinde- pädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.365,71	66,28	1.379,37	66,94	1.393,16	67,60
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.160,76	63,14	1.172,37	63,78	1.184,09	64,42
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.108,96	63,14	1.120,05	63,78	1.131,25	64,42

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend.“

- § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 4,“ gestrichen.

der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

Abschnitt 5

Ordnung für die Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 2003 (KrSchVergO 2003)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland,

§ 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt

	in der Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003 Euro	in der Zeit vom 1. 1. 2004 bis 30. 4. 2004 Euro	in der Zeit ab 1. 5. 2004 Euro
a) für die Schülerin/ den Schüler in der Kranken- pflege und in der Kinderkranken- pflege sowie die Hebammen- schülerin und den Schüler in der Entbindungspflege			
im ersten Ausbildungsjahr	714,69	721,84	729,06
im zweiten Ausbildungsjahr	773,03	780,76	788,57
im dritten Ausbildungsjahr	867,01	875,68	884,44
b) für die Schülerin und den Schüler in der Kranken- pflegehilfe	649,87	656,37	662,93

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach den Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 2000 (KrSchVergO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

Abschnitt 6

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2003 (ÄiPentgO 2003)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2

Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt

	in der Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003 Euro	in der Zeit vom 1. 1. 2004 bis 30. 4. 2004 Euro	in der Zeit ab 1. 5. 2004 Euro
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.161,92	1.173,54	1.185,28
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.321,96	1.337,20	1.350,57

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 61,84 Euro, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 62,46 Euro und für die Zeit ab 1. Mai 2004 63,08 Euro.

§ 3

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2000 (ÄiPentgO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Ärztinnen und Ärzte mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

Abschnitt 7

Änderung der Zulagen-Ordnung

Einziger Paragraph

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

- § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Ordnung gilt für die Angestellten, deren Vergütung sich nach der jeweiligen Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten (AngVergO) richtet.“

- In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der Euro-Betrag	für die Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003	für die Zeit vom 1. 1. 2004 bis 30. 4. 2004	für die Zeit ab 1. 5. 2004
	durch den Euro-Betrag	durch den Euro-Betrag	durch den Euro-Betrag
87,09	89,18	90,07	90,97
102,86	105,33	106,38	107,44
109,72	112,35	113,47	114,60
41,14	42,13	42,55	42,98

Die Beträge der 1. Spalte werden für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I erst ab dem 01. 04. 2003 geändert.

- In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „41,14 Euro“ für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 durch den Betrag „42,13 Euro“, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 durch den Betrag „42,55 Euro“ und für die Zeit ab 1. Mai 2004 durch den Betrag „42,98 Euro“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 1 und 2 wird der Betrag „23,01 Euro“ für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 durch den Betrag „23,56 Euro“, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 durch den Betrag „23,80 Euro“ und für die Zeit ab 1. Mai 2004 durch den Betrag „24,04 Euro“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 3 wird der Betrag „102,87 Euro“ für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 durch den Betrag „105,33 Euro“, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 durch den Betrag „106,38 Euro“ und für die Zeit ab 1. Mai 2004 durch den Betrag „107,44 Euro“ ersetzt.

Abschnitt 8

Änderung der Zuwendungsordnungen

Einziger Paragraph

Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Der jeweilige § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 wird wie folgt geändert:

- Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung vom 1. Januar 2003, für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. April 2003, bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v. H.; für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII beträgt der Bemessungssatz vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2003 85,8 v. H.“

- In Satz 3 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 4 wird wie folgt geändert:

- Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung an Auszubildende (§ 1 Nr. 1) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 84,87 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 84,03 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 83,20 v. H., für die übrigen Mitarbeiter in der Ausbildung (§ 1 Nr. 2 bis 4) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v. H.“

- In Satz 3 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

Abschnitt 9

Ausnahmen von Geltungsbereich

Die Regelungen in Abschnitt 1 bis 8 werden nicht angewendet auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die spätestens mit Ablauf des 25. März 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTArb, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Artikel 2

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung – BAT-KF – wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird (unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung) gestrichen.
2. a) In § 27 Abschnitt A wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) An Stelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Angestellte höher- oder herabgruppiert wird.“

- b) In § 27 Abschnitt B wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) An Stelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit gerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

henden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Angestellte höher- oder herabgruppiert wird.“

3. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 wird Buchstabe a unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
4. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 36 Abs. 1) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“
5. Nr. 4 SR 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –“
 - b) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
6. In Nr. 3 SR 2 I I werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Worte „15 a“ gestrichen.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarif für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird (unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung) gestrichen.
2. Dem § 21 Abs. 3 werden folgende Unterabsätze 2 und 3 angefügt:

„Anstelle des Monatstabellenlohnes aus der Stufe, die der Arbeiter auf Grund einer in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten geraden Beschäftigungszeit erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Arbeiter diese Beschäftigungszeit vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten der Monatstabellenlohn aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 2 mit der Folge angerechnet werden, dass er eine höhere als die erste Stufe erhalten würde, erhält, wenn er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 keine gerade Beschäftigungszeit mehr vollendet ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten den Monatstabellenlohn aus der nächstniedrigeren als der nach Unterabsatz 1 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

Die Unterabsätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Arbeiter höher- oder herabgruppiert wird.“

3. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 31 Abs. 2) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“

§ 3**Änderung der AzubiO**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden dem Buchstaben b die Worte „es sei denn, dass die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.“ angefügt.

2. § 6 a wird gestrichen.

§ 4**Änderung der KrSchO**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 8 a,“ gestrichen.
3. § 13 Unterabs. 4 wird gestrichen.

§ 5**Änderung der ÄiPO**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. In § 10 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 7,“ gestrichen.
3. § 12 Unterabs. 4 wird gestrichen.

Artikel 3**Zweite Arbeitsplatzsicherungsordnung****Vom 26. März 2003****§ 1****Dienstvereinbarung zur Arbeitsplatzsicherung**

Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 39,5 Wochenstunden oder eine Reduzierung der Höhe der Zuwendung um bis zu 20 % der nach den Ordnungen über eine Zuwendung maßgebenden Beträge. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 15 BAT-KF bzw. MTArb-KF.

§ 2**Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1**

(1) Eine Dienstvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer, insbesondere soweit eine Verkürzung der Zuwendung beabsichtigt wird, zu ermöglichen.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Anhebung der Wochenarbeitszeit oder Absenkung der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Einnahmesituation zu informieren,
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet,
4. die Laufzeit bis längstens 31. Dezember 2004.

§ 3**Kündigungsschutz**

Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

§ 4**Beteiligung der Arbeitrechtlichen Kommission**

Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

§ 5**Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Artikel 1 Abschnitt 1 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII am 1. April 2003 in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 treten Artikel 1 Abschnitt 4 Nr. 2 und 3 und Artikel 2 § 1 Nr. 1, 3 und 5, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 2, § 4 Nr. 1 und 2 und § 5 Nr. 1 und 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 26. März 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hat auf ihrer Tagung am 9. Oktober 2002 eine Änderung (Ergänzung) der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg beschlossen.

In § 7 Abs. 2 der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg wird Folgendes hinzugefügt:

„h) Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.“

Genehmigung

Die Änderung (Ergänzung) des § 7 Abs. 2 der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 9. Oktober 2002 – Beschluss-Nr. 6 –

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. März 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 11424/Lüdenscheid-Plettenberg I

Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen

Die Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen gibt sich für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindesatzung:

§ 1

Das Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der gesamten kirchlichen Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen zusammen. Es soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums wird nach den Bestimmungen des Art. 63 KO gewählt. Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ist die Vorgängerin oder der Vorgänger im Amt. Falls keine Vorgängerin/kein Vorgänger vorhanden ist, bestimmt das Presbyterium die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

(3) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters und regelt die Stellvertretung.

§ 2

Die Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen bildet das Presbyterium gemäß Art. 74 Abs. 3 KO folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Finanzen (§ 7),
- Fachausschuss für Bauwesen (§ 8),
- Fachausschuss für Personalangelegenheiten (§ 9),
- Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (§ 10),
- Fachausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Bildung (§ 11),
- Fachausschuss für Verkündigung und Kultur (§ 12).

(2) Die Fachausschüsse sind alsbald nach jeder Wahl des Presbyteriums gemäß § 4 neu zu besetzen.

(3) Die obigen Fachausschüsse untergliedern sich in Arbeitsbereiche.

§ 3

Die Zusammenarbeit unter den Fachausschüssen

(1) Alle Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Die Fachausschüsse sind in ihrer Arbeit verpflichtet, das gemeindliche Ganze im Blickfeld zu behalten.

(3) Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 4

Die Besetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Berufung in die Fachausschüsse stehen alle Mitglieder des Presbyteriums zur Verfügung. Jedes Mitglied des Presbyteriums muss Mitglied in mindestens einem und darf höchstens Mitglied in zwei Fachausschüssen sein.

(3) Neben Mitgliedern des Presbyteriums können auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder in die Fachausschüsse berufen werden. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(4) Alle Mitglieder der Fachausschüsse werden durch Beschluss des Presbyteriums gemäß Art. 66 KO gewählt.

§ 5

Die Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung eines Fachausschusses erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums.

(2) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden und regeln ihre oder seine Vertretung. Fachausschussvorsitzende können ausschließlich Mitglieder des Presbyteriums werden. Diese dürfen jeweils nur den Vorsitz in maximal einem Fachausschuss übernehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses vertritt den Fachausschuss im Presbyterium, in der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden und in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums in der Öffentlichkeit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses lädt unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Fachausschusses ein. In jeder Sitzung wird der Termin für die nächste Sitzung des Fachausschusses abgestimmt.

(5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung anwesend sind.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Frage der Protokollführung regelt der Fachausschuss intern.

(7) Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses ist dem Presbyterium zu seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 6

Die Konferenz der Fachausschussvorsitzenden

(1) Die Konferenz der Fachausschussvorsitzenden tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Sie oder er lädt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung zu der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden ein.

(3) Aufgabe der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden ist schwerpunktmäßig

- die Abstimmung zwischen den Fachausschüssen über Bedarfsanmeldungen und Kriterien der Mittelvergabe im Hinblick auf die Haushaltsgestaltung in der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen,
- die Koordination von fachausschussübergreifenden Angelegenheiten und Projekten,
- Unterstützung bei der Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Arbeitsbereiche der Fachausschüsse für Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie, Gesellschaft und Bildung und Verkündigung und Kultur,
- permanente Weiterarbeit an dem strategischen Profil der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen.

§ 7

Fachausschuss für Finanzen

(1) Dem Fachausschuss für Finanzen gehören an:

- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
- ein Mitglied des Presbyteriums,
- zwei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Der Fachausschuss für Finanzen hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen und Verteilungskriterien der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden,
- Beratung der Jahresrechnung,
- Überprüfung und Beratung der jeweiligen Quartalsabrechnung,
- Beratung von Gruppen, Arbeitskreisen und Fachausschüssen in Finanzierungsfragen,
- Konzeptentwicklung bezüglich möglicher Einnahmequellen der Kirchengemeinde,
- Überwachung und Bewertung der Finanzrücklagen,
- Ansprechpartner für den Kirchenkreis und den Gesamtverband in Finanzierungsangelegenheiten.

(3) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der Ausschuss über den Einsatz von Rücklagen (Grenze: 2 % der Baurücklage, 2 % der Allgemeinen Finanzrücklage) und den Ausspruch gemeindeinterner Haushaltssperren entscheiden.

§ 8

Fachausschuss für Bauwesen

(1) Dem Fachausschuss für Bauwesen gehören an:

- der Baukirchmeister,

- zwei Mitglieder des Presbyteriums,
- ein sachkundiges Gemeindeglied.

(2) Der Fachausschuss für Bauwesen nimmt den Erhaltungsauftrag des Presbyteriums im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahr und setzt die im Dialog mit den Vorsitzenden der Fachausschüsse in der Konferenz der Vorsitzenden der Fachausschüsse erarbeitenden notwendigen Maßnahmen um.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze hat der Fachausschuss für Bauwesen folgende Aufgaben:

- Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen,
- Versicherung von Gebäuden und Liegenschaften,
- Abschluss von Wartungsverträgen,
- Umsetzung der Vorgaben des Pfarrdienstwohnungsgesetzes,
- Führen aktueller Listen über gemeindeeigene Gebrauchsgegenstände,
- Kommunikation mit haupt- und nebenamtlichen Berufsrollenträgern und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Angelegenheiten der Gebäude- und Liegenschaftsunterhaltung,
- Planung von Maßnahmen der Bauunterhaltung und Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

(4) Über Einzelmaßnahmen, die einen Finanzierungsumfang von 10.000 € übersteigen, entscheidet ausschließlich das Presbyterium.

§ 9

Fachausschuss für Personalangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss für Personalangelegenheiten gehören an:

- zwei Mitglieder des Presbyteriums,
- zwei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Der Fachausschuss für Personalangelegenheiten sorgt auf der Grundlage der Anforderungen der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden für eine sachgerechte Personalausstattung und Personalentwicklung im Rahmen des genehmigten Stellenplanes.

(3) Der Fachausschuss für Personalangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- Koordination von Stellenausschreibungen der Kirchengemeinde,
- Durchführung der Personalauswahlverfahren,
- Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- Erstellung der Dienstanweisungen, Stellenbeschreibungen und Zeugnisse für die hauptamtlichen Mitarbeitenden in Abstimmung mit den Dienstvorgesetzten,
- Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften und Gesetze,

- Beratung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden in arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Fragen,

- Entscheidung über Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,

- Überwachung und Bewertung der Personalkostenentwicklung,

- Zusammenarbeit mit der MAV.

§ 10

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Dem Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit gehören an:

- zwei Mitglieder des Presbyteriums,
- vier sachkundige Gemeindeglieder, darunter zwei ehrenamtliche Mitarbeitende aus den Arbeitsbereichen.

(2) Der Fachausschuss für Kinder – und Jugendarbeit koordiniert die Maßnahmen der Arbeitsbereiche im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Er erstellt für seinen Fachbereich ein Strukturmodell über die einzurichtenden Arbeitsbereiche und die Gewinnung, Betreuung und Begleitung der Arbeitsbereichsleiterinnen und/oder Arbeitsbereichsleiter.

(3) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:

- Führen einer aktuellen Veranstaltungsübersicht aller Arbeitsbereiche aus dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit,
- Entscheidung über Anschaffungen und Maßnahmen eines Arbeitsbereichs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit,
- Aufstellung und Berechnung der erforderlichen Haushaltsmittel in Abstimmung mit den Arbeitsbereichsleiterinnen und/oder Arbeitsbereichsleitern.

§ 11

Fachausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Bildung

(1) Dem Fachausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Bildung gehören an:

- zwei Mitglieder des Presbyteriums,
- zwei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Der Fachausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Bildung koordiniert die Maßnahmen der Arbeitsbereiche im Bereich der Erwachsenenbildung der Kirchengemeinde. Er erstellt für seinen Fachbereich ein Strukturmodell über die einzurichtenden Arbeitsbereiche und die Gewinnung, Betreuung und Begleitung der Arbeitsbereichsleiterinnen und/oder Arbeitsbereichsleiter.

(3) Der Fachausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Bildung hat folgende Aufgaben:

- Führen einer aktuellen Veranstaltungsübersicht der Arbeitsbereiche aus dem Fachbereich für Diakonie, Gesellschaft und Bildung,
- Entscheidung über Anschaffungen und Maßnahmen eines Arbeitsbereichs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Fachbereich Diakonie, Gesellschaft und Bildung,
- Aufstellung und Berechnung der erforderlichen Haushaltsmittel in Abstimmung mit den Arbeitsbereichsleiterinnen und/oder Arbeitsbereichsleitern.

§ 12

Fachausschuss für Verkündigung und Kultur

(1) Dem Fachausschuss für Verkündigung und Kultur gehören an:

- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- zwei Mitglieder des Presbyteriums,
- zwei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Der Fachausschuss für Verkündigung und Kultur koordiniert die Maßnahmen der kulturellen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde. Er erstellt für seinen Fachbereich ein Strukturmodell über die einzurichtenden Arbeitsbereiche und die Gewinnung, Betreuung und Begleitung der Arbeitsbereichsleiterinnen und/oder Arbeitsbereichsleiter.

(3) Der Fachausschuss für Verkündigung und Kultur hat folgende Aufgaben:

- Führen eines aktuellen Veranstaltungskalenders aller Arbeitsbereiche aus dem Fachbereich Verkündigung und Kultur,
- Entscheidung über Anschaffungen und Maßnahmen eines Arbeitsbereichs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Fachbereich Verkündigung und Kultur,
- Aufstellung und Berechnung der erforderlichen Haushaltsmittel in Abstimmung mit den Arbeitsbereichsleiterinnen und/oder Arbeitsbereichsleitern.

§ 13

Verwaltungsarbeiten

In den Fachausschüssen anfallende Büroarbeiten können, soweit keine andere Möglichkeit besteht, im Gemeindebüro erledigt werden. Die Fachausschüsse sind jedoch gehalten, diese Arbeiten weitgehend in eigener Regie und Verantwortung selbst zu übernehmen.

§ 14

In-Kraft-Treten und Überprüfung

Die Satzung in der Fassung vom 27. November 2002 tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Presbyterium überprüft die Wirksamkeit der Satzung in jährlichem Abstand.

Buer-Beckhausen, 23. Januar 2003

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen

(L. S.) Rylke-Voigt Freund Stegmann

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen vom 27. November 2002 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gelsenkirchen u. Wattenscheid vom 6. März 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. April 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 12077/Buer-Beckhausen 9

Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke (Regionen) und Fachbereiche

Aufgrund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) hat das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schwelm in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2002 folgende Neufassung der Gemeindegliederung vom 24. September 1991 beschlossen:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm (6 Pfarrbezirke) wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke (Regionen) und Fachbereiche gegliedert.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke (Regionen):

- a) Mitte-West (Christuskirche/Petrus-Gemeindehaus) 3. und 6. Pfarrbezirk,
- b) Nord (Paulus-Gemeindehaus, Gemeindehaus Linderhausen) 1. und 5. Pfarrbezirk,
- c) Ost (Johannes-Gemeindehaus, Schwelmer Höhe) 2. und 4. Pfarrbezirk.

(3) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bau- und Friedhofsangelegenheiten, Umweltschutz,

- b) Kindergartenarbeit,
- c) Diakonie und Sozialarbeit,
- d) Kirchenmusik,
- e) Jugend und Schule,
- f) Volksmission, Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Weltmission und Ökumene.

(4) Das Presbyterium bildet Ausschüsse zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.

(5) Der Vorstand des Feierabendhauses und das Kuratorium Albert und Luise Hedtmann-Stiftung sind Fachausschüsse mit eigener Satzung.

(6) Das Presbyterium entsendet entsprechend der Kuratoriumsordnung des Fachbereichs Ambulante Dienste im Diakonischen Werk Hagen/Ennepe-Ruhr Mitglieder in das Kuratorium der Diakoniestation Schwelm.

§ 2

Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung umschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 4 und 5 übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

Das Presbyterium kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern; bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) Das Presbyterium kann bestimmte Angelegenheiten, die nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragbar sind, durch besonderen Beschluss der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister oder einem Ausschuss übertragen.

(4) Das Presbyterium erlässt ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(5) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden. In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Besetzung der Ausschüsse mit Presbyteriumsmitgliedern und wählt die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister. Weitere Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Ausschüsse vom Presbyterium berufen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums wird jährlich vom Presbyterium neu gewählt.

Die Stellvertretung liegt bei der Amtsvorgängerin oder bei dem Amtsvorgänger.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse nach den §§ 4 und 5. Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussfassungen vor.

Für Beschlussvorschläge anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Haushaltspläne aufzustellen. Die Ausschüsse nach den §§ 4 und 5 haben bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr anzumelden,
- b) über Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne sowie über die entsprechenden Dienstanweisungen zu entscheiden. Der Feierabendhaus-Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Satzung selbstständig. Personalangelegenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Mitarbeitenden in leitenden Positionen (Leiterin oder Leiter des Feierabendhauses, Friedhofsverwalterin oder Friedhofsverwalter, Kantorin oder Kantor, Leiterin oder Leiter der Kindergärten, Leiterin oder Leiter des Gemeindebüros, Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter) bleiben der Beschlussfassung durch das Presbyterium vorbehalten.

Die Ausschüsse nach den §§ 4 und 5 sowie die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind vorher zu beteiligen.

- c) über die Annahme von Dauergrabpflegen zu beschließen,
- d) über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen und Stellplätzen zu entscheiden,
- e) Gehaltsvorschüsse und Geschenke aus persönlichen Anlässen im Rahmen des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Richtlinien zu gewähren sowie
- f) privateigene Fahrzeuge für Dienstfahrten anzuerkennen.

(3) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und eine weitere vom Presbyterium benannte Pfarrerin oder ein weiterer vom Presbyterium benannter Pfarrer,
- b) die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister sowie
- c) aus jedem Pfarrbezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter, die oder der vom Presbyterium gewählt wird, soweit der Pfarrbezirk nicht schon durch

eine Kirchmeisterin und/oder einen Kirchmeister vertreten ist.

(4) Den Vorsitz des Geschäftsführenden Ausschusses hat die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister. Die Vertretung liegt bei der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister.

§ 4

Bezirksausschüsse (Regionalausschüsse)

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Regionen werden Bezirksausschüsse (im weiteren „Regionalausschüsse“ genannt) gebildet.

(2) Die Regionalausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Regionalausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, in ihren Regionen

- a) über besondere Gottesdienste sowie über die Gestaltung von Gottesdiensten zu entscheiden,
- b) im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Austausch von Kollekten in Hauptgottesdiensten zu beantragen,
- c) alle Fragen, die Amtshandlungen betreffen, zu regeln,
- d) beim kirchlichen Unterricht, bei der Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden, bei der Konfirmation sowie bei der Zulassung zum Heiligen Abendmahl mitzuwirken,
- e) in Zusammenarbeit mit den anderen Regionalausschüssen und Fachausschüssen die Aufgaben der unter § 1 (3) beschriebenen Fachbereiche zu fördern und zu koordinieren,
- f) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- g) die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude zu führen, bauliche Schäden sowie Beeinträchtigungen an unbebauten kirchlichen Grundstücken zu melden sowie bauliche Veränderungen oder Neubauten vorzuschlagen,
- h) für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den kirchlichen Gebäuden zu sorgen, die vom Presbyterium zu genehmigende Hausordnung zu erstellen sowie die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen,
- i) über die Benutzung bzw. Vermietung der kirchlichen Räume zu entscheiden,
- j) Vorschläge über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen und Stellplätzen zu unterbreiten,
- k) über Personalangelegenheiten zu beraten,
- l) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzuschlagen (ggf. unter Beteiligung der Fachausschüsse); die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen,

m) Dienstanweisungen der Mitarbeitenden vorzubereiten (ggf. unter Beteiligung der Fachausschüsse); die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen und

n) für die notwendigen Zusammenkünfte zu sorgen.

(4) Der Regionalausschuss Mitte-West ist verantwortlich für die Gottesdienste in der Christuskirche mit Ausnahme von Amtshandlungen und Konfirmationen anderer Pfarrbezirke sowie gesamtgemeindlichen Gottesdiensten.

(5) Die Protokolle der Regionalausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der oder dem Stellvertretenden und den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern zur Kenntnis zu geben.

(6) Den Regionalausschüssen gehören an:

- a) die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Regionen,
- b) die Presbyterinnen und Presbyter der Regionen,
- c) weitere Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zur Region gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden; sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- d) Vertreterinnen und Vertreter der zur Region gehörenden haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden, die auf Vorschlag der zur Region gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden,
Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c) und d).
- e) Weitere Vertreterinnen und Vertreter der zur Region gehörenden haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden können als Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(7) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden vom Regionalausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen stimmberechtigt oder mit beratender Stimme dem Presbyterium angehören.

§ 5

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe,

- a) die Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit den Regionalausschüssen zu fördern und zu koordinieren,
- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- c) Personalangelegenheiten zu beraten,

- d) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes für den betreffenden Fachbereich vorzuschlagen (ggf. unter Beteiligung der Regionalausschüsse); die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen,
- e) Dienstanweisungen der Mitarbeitenden in dem jeweiligen Fachbereich vorzubereiten (ggf. unter Beteiligung der Regionalausschüsse); die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen,
- f) für die notwendigen Zusammenkünfte zu sorgen sowie
- g) bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vorzuschlagen.
- (4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums sowie den Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeistern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Den Fachausschüssen gehören an:
- a) die für den Fachbereich gewählten Pfarrerinnen bzw. Pfarrer,
- b) die für den Fachbereich gewählten Presbyterinnen bzw. Presbyter,
- c) weitere sachkundige Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- d) haupt- bzw. nebenberufliche Mitarbeitende, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden.
- Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c) und d).
- e) Die Fachausschüsse können zu ihren Sitzungen Mitarbeitende sowie sachkundige Gemeindeglieder als Gäste hinzuziehen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse, sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.
- (6) Die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter werden von dem Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen stimmberechtigt oder mit beratender Stimme dem Presbyterium angehören.
- (7) Den Vorsitz des Ausschusses für Bau- und Friedhofsangelegenheiten hat die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister. Die Vertretung liegt bei der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Verwaltung

- (1) Das Gemeindeamt (Gemeindebüro) erledigt die in der Kirchengemeinde anfallenden Verwaltungsarbeiten, soweit nicht nach der Satzung des Kreiskirchenamtes Schwelm das Kreiskirchenamt zuständig ist.

- (2) Die Aufsicht übt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums aus.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwelm, 17. Dezember 2002

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schwelm

(L. S.) Schröder Fettke Ostermann

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm vom 17. Dezember 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. März 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 12261/Schwelm 9

Urkunde über die Errichtung einer 16. Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine 16. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 16. Kreisfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bielefeld, 25. März 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 8793/Bielefeld VI/16

**Urkunde über die Errichtung
einer 2. Pfarrstelle
in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Harsewinkel**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, Kirchenkreis Halle, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bielefeld, 25. März 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

**Urkunde
über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle
des Kirchenkreises Wittgenstein**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Wittgenstein wird die 2. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bielefeld, 25. März 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 8469/Wittgenstein VI./2.

**Urkunde über die Aufhebung der
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Engelsburg-Goldhamme**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme, Kirchenkreis Bochum, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bielefeld, 25. März 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

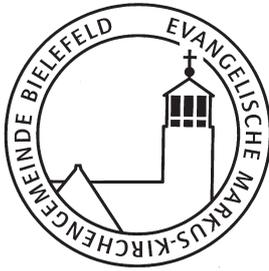
Az.: 11276/Engelsburg-Goldhamme 1. (2.)

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen
Markus-Kirchengemeinde Bielefeld,
Kirchenkreis Bielefeld**

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 03. 2003

Az.: 9502/Bielefeld Markus 9 S

Die durch Vereinigung der früheren Evangelischen Lutherkirchengemeinde Bielefeld und der früheren Evangelisch-Lutherischen Markus-Kirchengemeinde Bielefeld mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neugebildete Evangelische Markus-Kirchengemeinde Bielefeld führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 03. 2003
Az.: 9961/Aplerbeck 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Applerbeck führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 03. 2003
Az.: 9806/Lüdenscheid Erlöser 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid mit Wirkung vom 1. Januar 1967 entstandene Evangelische Erlöser-Kir-

chengemeinde Lüdenscheid führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrer z. A. Niels B a c k , Dortmund, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Katharina B e h r , Lüdenscheid, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Anja-Helen B i e r s k i , Schwerte, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Thorsten B r i n k m e i e r , Schwerte, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Uwe B u s c h m a a s , Siegen, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Claudia d e W i l d e , Hamm, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Sabine D r e c c o l l , Dortmund, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Hanno G e r k e , Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Markus H i l d e n h a g e n , Bielefeld, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Kerstin J a c o b s e n , Gütersloh, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Susanne K a r m e i e r , Dortmund, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Dr. Anja-Christine K r e s s , Dortmund, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Anke v o n L e g a t , Bielefeld, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Benjamin v o n L e g a t , Bielefeld, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Uta M e y e r z u H e l l i g e n , Herford, zum 1. März 2003;

Pfarrerin z. A. Andrea O v e r a t h , Schwerte, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Uwe P e t z , Gütersloh, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Albrecht P h i l i p p s , Bielefeld, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Dirk P o l l m a n n , Lübbecke, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Sven T e s c h n e r , Bochum, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Bernd T i g g e m a n n , Gütersloh, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Martin V o g t , Unna, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Anke W e n d e , Münster, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Dr. Sven W e n d e , Schwerte-Villigst, zum 1. März 2003;

Pfarrer z. A. Tomke W e y m a n n , Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. März 2003.

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Uwe B u s c h m a a s am 8. März 2003 in Siegen;

Pfarrer z. A. Holger D i r k s am 26. Januar 2003 in Wattenscheid- Höntrup;

Pfarrer z. A. Bärbel K n e c h t am 12. Januar 2003 in Siegen;

Pfarrer z. A. Gunhild K r u m m e am 12. Januar 2003 in Kamen.

Berufen sind:

Pfarrer z. A. Gerda G ö d d e zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Berthold K e u n e c k e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford, Pfarrstelle 3.2, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Roland K r ä m e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüsten, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Lars K u n k e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Michael L a a g e zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest und der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Dr. theol. York-Herwarth M e y e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Heinz-Jürgen R o c h zum Pfarrer der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Stephan Martin S t ö t z e l zum Pfarrer der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Münster, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster.

Freigestellt worden ist:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 17. Mai 2003 bis 31. Dezember 2003 freigestellt worden ist:

Pfarrer z. A. Almut R e i h s - V e t t e r , z. Zt. Warburg (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer z. A. Friederike v o n E c k a r d s t e i n , Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Mai 2003;

Pfarrer Eckard S c h ä f e r , Kirchenkreis Lüdenschheid-Plettenberg (3. Kreispfarrstelle), zum 1. Mai 2003.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Frau Pfarrerin Dr. Susanne B e i d e r W i e d e n , Frankfurt, früher im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Reformierten Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Wuppertal, mit Ablauf des 8. April 2003.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Karl P ü t t e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 19. März 2003 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer z. A. Grete S c h ö n h a l s , zuletzt Pfarrerin im Kirchenkreis Bochum, am 18. März 2003 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i. R. Jürgen S t a c h , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Börnig, Kirchenkreis Herne, am 12. März 2003 im Alter von 62 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

16. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld (Ev. Religionslehre an Schulen – z. Zt. 50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Bielefeld an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten.

b) Die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten des Kirchenkreises zu richten sind:

10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Gemeindeentwicklung).

c) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harzewinkel, Kirchenkreis Halle;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen (zum 1. November 2003).

d) Die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ubbedissen, Kirchenkreis Bielefeld (zum 1. März 2004);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim, Kirchenkreis Lübbecke.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten.

Angestellt sind:

Herr Norbert B u h l, Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Lehrer für die Sekundarstufe I i. E. mit Wirkung vom 1. März 2003;

Herr Markus R u p p r e c h t, Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. April 2003.

Ernannt sind:

Herr Studienrat i. K. Andreas F e r l i n g, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 1. April 2003;

Frau Studienrätin z. A. i. K. Maike R e f f l i n g - h a u s, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 16. März 2003;

Frau Studienrätin i. K. Bärbel S c h u l t z, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Oberstudienrätin i. K. mit Wirkung vom 1. April 2003;

Herr Studienrat z. A. i. K. Heiner S c h w a r z, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Frau Stephanie S u n d e r m e i e r, Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. April 2003.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Pues/Scheerbarth: „**Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht**“, Verlag C. H. Beck, München 2001; 264 Seiten; in Leinen; 43 €; ISBN 3-406-48407-7.

Das Stiftungswesen in Deutschland ist weiterhin im Aufschwung. Allein im Jahr 2002 wurden 789 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts errichtet. Damit ist die Zahl der namentlich bekannten Stiftungen auf über 12.000 gestiegen. Das stifterische Potential in Deutschland dürfte jedoch viel höher sein.

Um Anreize für stifterisches Engagement zu schaffen, ist im Jahr 2000 das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ erlassen worden. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen wurden dadurch nachhaltig verbessert. Das Buch stellt die zivilrechtlichen und die steuerrechtlichen Grundlagen des Stiftungsrechts unter Berücksichtigung dieser steuergesetzlichen Änderungen dar.

Im ersten Teil des Buches werden die zivilrechtlichen Aspekte behandelt. Dabei wird vor allem auf die in der Praxis vorherrschende selbstständige gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts eingegangen. Ihre Entstehung durch das Stiftungsgeschäft und die wesentlichen Inhalte der Satzung werden ausführlich erläutert. Umfassend wird in diesem Zusammenhang die Stiftungsorganisation dargestellt, außerdem gehen die Verfasser auf das Stiftungsvermögen und die Regelungen zur Satzungsänderung und Auflösung ein.

Weitere Kapitel sind der Stiftungsaufsicht und der Frage der Auflösung der selbstständigen Stiftung gewidmet. Darüber hinaus enthält ein Abschnitt eine interessante Darstellung der Rechtsform der unselbstständigen Stiftung. Hier werden nicht nur Fragen der Errichtung, der Satzung und der Organisation besprochen, sondern auch die Vor- und Nachteile dieser besonderen Stiftungsform erörtert.

Im letzten Abschnitt des zivilrechtlichen Teils werden die Besonderheiten der Landesstiftungsgesetze aller Bundesländer aufgeführt.

Der steuerrechtliche Teil des Buches gibt zunächst einen Überblick über die steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige Stiftungen. Ausführlich werden die Regelungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung besprochen. Die einzelnen steuerbegünstigten Zwecke sowie die weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung werden erläutert. Außerdem werden die vier steuerlichen Sphären der gemeinnützigen Stiftung dargestellt. Für potentielle Stifter dürfte zudem die Beschreibung des Anerkennungsverfahrens durch die Finanzbehörden in der Praxis sehr interessant sein. In einem weiteren Kapitel werden die einzelnen Steuergesetze beleuchtet, die Steuervergünstigungen für gemeinnützige Stiftungen vorsehen.

Der kurze dritte Teil des Buches ist dem aktuellen Spendenrecht gewidmet.

Der umfangreiche Anhang enthält alle Landesstiftungsgesetze sowie eine Mustersatzung einer gemeinnützigen Stiftung mit drei Stiftungsorganen und starker Stellung des Stifters.

Das Buch bietet einen guten Überblick über die Grundlagen des Stiftungsrechts. Sowohl die zivilrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Aspekte werden umfassend, systematisch und praxisnah dar-

gestellt. Das Buch eignet sich daher für Stifter, Erben und Erbgemeinschaften, sowie deren Rechts- und Finanzberater als Informations- und Nachschlagewerk.

Martina Linnemann

Seidel, Reiner: **„Der Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben (SGB IX)“**; 2., neu bearbeitete Auflage; Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2001; 260 Seiten; 29 €; ISBN 3-415-02912-3.

Eigentlich wäre es wünschenswert, alles zu ermöglichen, um schwerbehinderten Menschen in Kirche und Diakonie ihren Arbeitsplatz in jedem Falle zu erhalten. Diese Bemühungen sollten jedenfalls wesentlich ausgeprägter sein, als in der übrigen Arbeitswelt.

Dennoch wäre es unrealistisch zu unterstellen, Kündigungsverfahren gegenüber schwerbehinderten Mitarbeitenden kämen im Bereich von verfasster Kirche und ihrer Diakonie nicht vor.

Deshalb ist es sinnvoll, auf das Buch von Rainer Seidel hinzuweisen, das im Jahr 2001 in einer völligen Überarbeitung neu aufgelegt wurde.

Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen bleibt auch nach der Novellierung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) einer der kompliziertesten Bereiche des Schwerbehindertenrechts. Dienststellenleitungen, Personalsachbearbeiter, Mitarbeitervertretungen und Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten haben eine Menge Verfahrensvorschriften zu beachten – insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt – der früheren Hauptfürsorgestelle.

Das Gesetz zur Sicherung und Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2001 vom Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – abgelöst.

Der Praxisratgeber ist an diese Rechtsentwicklung angepasst worden und gibt einen schnellen, aber gründlichen Überblick über die Materie. Zunächst wird das Verfahren nach dem SGB IX dargestellt. Anschließend geht der Autor ausführlich auf die Praxis des Integrationsamtes bei personen-, verhaltens- und betriebsbedingten Kündigungen ein. Auch die Änderungskündigung und die außerordentliche Kündigung werden besprochen, bevor auf die Verfahrensvorschriften, die zu beachtenden Fristen, Zustellungserfordernisse und schließlich den Bescheid des Integrationsamtes eingegangen wird.

In einem weiteren Teil wird das Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren gegen die Bescheide des Integrationsamtes ausführlich erläutert.

Die Praxisnähe des Buches zeichnet sich dadurch aus, dass der Autor am Ende jedes Kapitels Checklisten zusammengestellt hat und Musterentscheidungen abgedruckt wurden.

Ein umfangreicher Anhang mit den Adressen, Telefon- und Faxnummern der Integrationsämter sowie dem Gesetzestext der einschlägigen Vorschriften runden das Werk ab.

Der Autor, Rainer Seidel, ist Landesverwaltungsdirektor beim Integrationsamt „Behinderte im Beruf“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und als solcher ein ausgewiesener Fachmann und Praktiker.

Wolfgang Voigt

Kaiser/Kaiser (Hrsg.): **„Gott und Mensch“**; Theologische Gespräche mit Wolfgang Huber, Dorothee Sölle, Jürgen Gohde, Jaques Gaillot, Gerd Lüdemann, Norbert Greinacher, Rolf Koppe, Heinz Zarnth; W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln 2001; 126 Seiten; kartoniert; 17,90 €; ISBN 3-17-017089-9.

„Gott und Mensch“ lautet der Titel einer Sammlung theologischer Gespräche zeitgenössischer, bekannter Theologen, die Andrea und Thomas O. H. Kaiser herausgegeben haben.

Es handelt sich hierbei um die Aufzeichnung von Gesprächen, die Wolfgang Huber, Dorothee Sölle, Jürgen Gohde, Jacques Gaillot, Gerd Lüdemann, Norbert Greinacher, Rolf Koppe und Heinz Zahrnt mit „Leuten von heute“ in der Bergkirche Kadelburg (Südbaden) geführt haben.

Im Mittelpunkt stehen dabei folgende Themen: Die Krise der evangelischen Kirche und der Papst; die Bedeutung der Laien in der katholischen Kirche; Gottes Abwesenheit und Gottes Gegenwart in unserer ungerechten Welt und die Frage nach der Schuld am Leiden; Jesus Christus und die Auferstehung der Toten; die Zukunft weltweiter Ökumene.

Dabei liegt die Stärke des Buches darin, dass die Menschen der heutigen Zeit mit ihren interessierten und kritischen Fragen, zum Beispiel der Frage „was muss ich machen, um zum Glauben zu kommen?“ (an Prof. Wolfgang Huber) oder „was bedeutet für Sie das Abendmahl?“ (an Prof. Gerd Lüdemann) zu Wort kommen.

Auf die gestellten Fragen versuchen die Gesprächspartner in klarer und konkreter Form Antworten vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Theologie ebenso wie vor dem Hintergrund ihrer Lebensbezüge zu geben.

Ein ausführliches Nachwort dokumentiert einen weiterführenden Gesprächsabend in der Gemeinde unter der Überschrift „Christsein denken – Christsein feiern – als Christen handeln“.

„Gott und Mensch“ ist ein Buch aus der kirchlichen und theologischen Praxis für alle, die in der Praxis stehen oder am Gespräch über aktuelle Fragen interessiert ist.

Caroline Peter

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

WESTFÄLISCHES
GEMEINDE-
FESTIVAL

maximale

Maximilianpark Hamm, Sonntag, 29. Juni 2003, 11 bis 17 Uhr

Ein Blick voll Liebe – unter diesem Motto wird zum maximale 2003 eingeladen. Auf vielfältige Weise soll die Botschaft, dass Gott uns in Liebe ansieht, beim 3. westfälischen Gemeinde-Festival im Hammer Maximilianpark deutlich werden und zu Herzen gehen: den Kids ebenso wie Jugendlichen und Erwachsenen.

Als Start in den Sommer findet das maximale am **29. Juni 2003 von 11–17 Uhr** statt. Der Trägerkreis unter der Leitung von Pfarrer Klaus Jürgen Diehl lädt dazu herzlich ein. Er hat ein vielfältiges Programm vorbereitet, bei dem Junge wie Alte, Eltern und Großeltern ebenso wie ihre Kinder und Enkel auf ihre Kosten kommen werden. Verschiedene Gottesdienstangebote laden Groß und Klein ein, mit zu feiern. Dazu gibt es im Maximilianspark Musik-Power und biblisches Marionetten-Theater, „movement and fun“-Angebote, Foren zu aktuellen Themen. Aktion und Animation kommen nicht zu kurz und Zuspruch und Segen haben ihren Raum und ihre Zeit. Dies und vieles andere mehr bietet das Tagesprogramm des maximale 2003.

Alle an der Vorbereitung und Durchführung Beteiligten hoffen darauf, dass es ein Sommer-Sonntag mit einem strahlend-blauen Himmel über Westfalen wird – wie beim 2. maximale 2001 –, an dem Familien wie Alleinerziehende, Alleinstehende wie Gruppen, Kreise oder Chöre, vielleicht sogar ganze Gemeinden einen erlebnisreichen und begeisternden Tag im Maximilianspark in Hamm verbringen.

Genauere Informationen zum Programm finden Sie auf der Homepage www.maximale.de.

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Giebelmann, Telefon: (05 21) 594-395, E-Mail: Hildegard.Giesselmann@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines
Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich